

Änderung der ARV 1 auf den 01. Januar 2022

Die EU hat Änderungen an den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften) sowie (EU) Nr. 165/2014 (Fahrtschreiber) vorgenommen. Da diese Teil des Landverkehrsabkommens (LVA; SR 0740.72) zwischen der Schweiz und der EU sind, hat das Bundesamt für Strassen ASTRA die Änderungen (EU) 2020/1054 geprüft und erachtet die Schaffung gleichwertiger Vorschriften als sinnvoll, vor allem für den grenzüberschreitenden Verkehr. Ausserdem wurde eine Ausnahme für den Winterdienst eingeführt.

Art. 2 Bst. I: Begriffe

Neu wird definiert, was ein «nicht gewerblicher Transport» ist:

1. als nicht gewerblicher Transport gilt jeder Transport im Strassenverkehr:

- 1. der weder direkt noch indirekt entlohnt wird;*
- 2. durch den weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den Führer des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird; und*
- 3. der nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht.*

Art. 4 Abs. 1 Bst. h und j: Ausnahmen

Bei den Ausnahmen wurde die «Handwerkerregelung» auf die Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern ausgedehnt, vom Buchstaben h entkoppelt und im Buchstaben j neu geregelt:

¹ *Die Verordnung gilt nicht für die Führer von Fahrzeugen:*

- h. mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtzuggewicht bis 7,5 t, die für nicht gewerbliche Sachentransporte eingesetzt werden;*
- j. mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtzuggewicht bis 7,5 t, die zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern oder zum Transport von Material oder Ausrüstung benutzt werden, die der Führer zur Berufsausübung verwendet, sofern:*
 - 1. diese Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen innerhalb eines Umkreises von 100 km um den Standort des Unternehmens eingesetzt werden,*
 - 2. das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, und*
 - 3. der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird.*

Art. 9 Tägliche Ruhezeit

Neu wurde der Begriff «regelmässige tägliche Ruhezeit» für eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden definiert.

Art. 11 Wöchentliche Ruhezeit

Es wurde der Begriff «regelmässige wöchentliche Ruhezeit» für eine «normale» wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden aufgenommen. Ausserdem dürfen wöchentliche Ruhezeiten von ≥ 45 Stunden nicht mehr im Fahrzeug verbracht werden. Ziel ist es, die Arbeitsbedingungen der Chauffeure zu verbessern, da sie längere Ruhezeiten in einer geeigneten Unterkunft mit sanitären Einrichtungen verbringen. Dies können z.B. Hotelzimmer, Appartements oder Privatwohnungen sein. Die Kosten muss der Arbeitgeber übernehmen (Art. 327a OR):

⁶ *(...) Regelmässige wöchentliche Ruhezeiten sowie wöchentliche Ruhezeiten von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten eingelegt werden, dürfen nicht im Fahrzeug verbracht werden. Sie sind in einer geeigneten, insbesondere geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen zu verbringen.*

Grundsätzlich sind innerhalb von zwei Wochen zwei wöchentliche Ruhezeiten von 45 Stunden vorgeschrieben. Eine von beiden darf bis auf 24 Stunden reduziert werden.

Damit im grenzüberschreitenden Sachentransport die Fahrer die langen Ruhezeiten an ihrem Wohnsitz verbringen können, wurde analog zum EU-Recht ermöglicht, zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander zu nehmen:

⁷ In Abweichung von Absatz 2 können beide Ruhezeiten auf 24 Stunden reduziert werden, wenn:

- der Führer im grenzüberschreitenden Sachentransport tätig ist;
- die zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten ausserhalb des Landes des Wohnsitzes des Führers und des Unternehmensstandortes beginnen; und
- in vier aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten eingelegt werden, von denen mindestens zwei regelmässige wöchentliche Ruhezeiten sind.

⁸ Wurden zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nach Absatz 7 eingelegt, ist vor der nächsten regelmässigen wöchentlichen Ruhezeit eine Ruhezeit als Ausgleich für diese beiden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten einzulegen. Der Ausgleich für die beiden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten und die anschliessende regelmässige wöchentliche Ruhezeit sind am Stück zu beziehen.

Beispiel:



Art. 11d Kombinierte Transporte

Neu kann bei kombinierten Transporten (auf dem Fährschiff oder Eisenbahn) nebst einer regelmässigen täglichen Ruhezeit auch eine wöchentliche Ruhezeit genommen werden, wenn folgendes erfüllt ist:

² Nimmt der Führer die Zeit während des kombinierten Transports als **regelmässige tägliche Ruhezeit** oder als **reduzierte wöchentliche Ruhezeit**, so darf er die Ruhezeit höchstens zweimal unterbrechen, wenn die Dauer der Unterbrechungen insgesamt eine Stunde nicht überschreitet.

³ Nimmt der Führer die Zeit während des kombinierten Transports als **regelmässige wöchentliche Ruhezeit**, so darf er die Ruhezeit höchstens zweimal unterbrechen, wenn:

- die geplante Reisedauer mindestens acht Stunden beträgt;
- die Dauer der Unterbrechungen insgesamt eine Stunde nicht überschreitet; und
- ihm eine Schlafkabine auf dem Fährschiff oder im Zug zur Verfügung steht.

Art. 12 Abweichungen in Notfällen und unter aussergewöhnlichen Umständen

Damit Chauffeure wegen aussergewöhnlichen Umständen (z.B. Unfälle, unvorhergesehene Strassensperrungen, Grenzschiessungen) nicht unterwegs eine wöchentliche Ruhezeit nehmen müssen, darf, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt, von der täglichen und wöchentlichen Höchstlenkzeit, sowie vom 24 Stunden Zeitraum in dem eine tägliche Ruhezeit genommen werden müsste, unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

^{1bis} Sofern es die Verkehrssicherheit erlaubt, kann der Führer unter aussergewöhnlichen Umständen von Artikel 5 Absätze 1 (tägliche Höchstlenkzeit 9 oder 10 Stunden) und 2 (wöchentliche Höchstlenkzeit 56 Std.) sowie 9 Absatz 1 (24 Stunden Zeitraum für eine tägliche Ruhezeit) abweichen und die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit um bis zu:

- einer Stunde überschreiten, um den Unternehmensstandort oder seinen oder ihren Wohnsitz zu erreichen, um eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen;
- zwei Stunden überschreiten, um den Unternehmensstandort oder seinen oder ihren Wohnsitz zu erreichen;

chen, um eine regelmässige wöchentliche Ruhezeit einzulegen, sofern der zusätzlichen Lenkzeit eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von 30 Minuten unmittelbar vorausgeht.

Beispiel 1: Freitag mit verkürzter täglicher Ruhezeit



Beispiel 2: Freitag mit verlängerter Schichtzeit um eine Stunde z.B. wegen Unfall



Beispiel 3: Freitag mit verlängerter Schichtzeit um zwei Stunden mit vorangegangener 1/2 Std. Pause



Achtung: Die Lenkpausen von 45 Minuten, spätestens beim Erreichen von 4 1/2 Stunden Lenkzeit (vgl. Auf Achse →225), müssen immer eingehalten werden! Dies gilt auch, wenn man eine Fahrtunterbrechung von 30 Minuten einlegt, um den Wohnsitz oder den Standort des Unternehmens des Arbeitgebers zu erreichen.

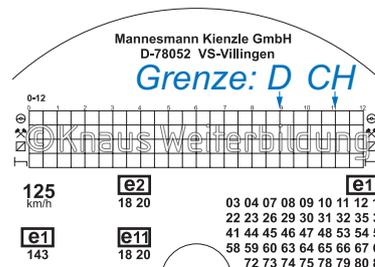
^{1ter} Jede Lenkzeitverlängerung ist durch eine gleichwertige Ruhezeit auszugleichen. Diese ist zusammen mit einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ohne Unterbrechung bis zum Ende der dritten Woche nach der Woche mit der Lenkzeitverlängerung einzulegen.

Art. 14a Bedienung des analogen Fahrtschreibers

Neu muss bei Grenzübertritten zusätzlich das Land beim nächstmöglichen Halt handschriftlich auf dem Einlageblatt eingetragen werden. Bei Fahrten mit der Fähre oder Bahn gilt der Zielhafen oder -bahnhof. Vermerken Sie die Grenzübertritte am Besten auf der Rückseite.

¹ Der Führer hat auf dem Einlageblatt folgende Angaben einzutragen:

f. zu Beginn des nächstmöglichen Halts nach Überqueren der Landesgrenze:
das Land, in das eingereist wurde.



Art. 14b Bedienung des digitalen Fahrtschreibers

Auch beim digitalen Fahrtschreiber muss beim Überqueren der Landesgrenze das Land ab dem 02.02.2022 eingegeben werden, auch wenn das Fahrzeug mit einem intelligenten Fahrtschreiber ausgerüstet ist (vgl. Auf Achse →241, →250).

¹ Der Führer hat das Land des Beginns und des Endes der beruflichen Tätigkeit in den Fahrtschreiber einzu-

geben. Ferner hat er zu Beginn des nächstmöglichen Halts nach Überqueren der Landesgrenze das Land einzugeben, in das eingereist wurde. Diese Eingaben sind nicht erforderlich, wenn der Fahrtschreiber mit einem Positionsbestimmungsdienst auf der Basis eines Satellitennavigationssystems verbunden ist und diese Angaben automatisch aufzeichnet.

Art. 14c Vorweisen der Dokumente oder Daten zum Fahrtschreiber

Ab dem 31.12.2024 müssen 56 Tage mitgeführt werden. Dies ist eine Anpassung an den intelligenten Fahrtschreiber und den Fahrerkarten der Version 2, welche 56 Tage speichern können.

¹ Lenkt der Führer ein Fahrzeug mit einem analogen Fahrtschreiber, so muss er Vollzugsbehörde jederzeit das Einlageblatt des laufenden Tages und die in den vorangehenden 56 Tagen verwendeten Einlageblätter sowie die Fahrerkarte vorweisen können, falls er Inhaber einer solchen Karte ist; ältere Einlageblätter sind dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung (Art. 18 Abs. 3) abzugeben.

³ Lenkt der Führer abwechselnd ein Fahrzeug mit einem analogen Fahrtschreiber und ein Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtschreiber, so muss er der Vollzugsbehörde jederzeit vorweisen können:

- b. die Einlageblätter, die besonderen Blätter nach Artikel 14b Absatz 4 und die Ausdrücke nach Artikel 14b Absatz 5 für die vorangehenden 56 Tage, an denen er ein Fahrzeug geführt hat;

Art. 17 Weitere Pflichten des Arbeitgebers und der Führer

Neu sind folgende Pflichten für den Arbeitgeber zur Arbeitseinteilung dazugekommen:

^{1bis} Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die Arbeit so zuteilen, dass er innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Wochen zum Bezug einer wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 45 Stunden zurückkehren kann:

- a. zum Standort des Unternehmens, dem er normalerweise zugeordnet ist und an dem er normalerweise die wöchentliche Ruhezeit beginnt; oder
- b. zu seinem Wohnsitz.

Als Belege für die Pflichterfüllung des Arbeitgebers dienen Fahrtschreiberaufzeichnungen, Dienstpläne usw., welche auf Verlangen den Kontrollbehörden bei Betriebskontrollen vorgelegt werden können (Art. 18 ARV 1).

^{1ter} Hat der Arbeitnehmer zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten gemäss Artikel 11 Absatz 7 eingelegt, so muss der Arbeitgeber ihm die Arbeit so zuteilen, dass er bereits vor Beginn der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich eingelegt wird, zurückkehren kann:

- a. zum Standort des Unternehmens, dem er normalerweise zugeordnet ist und an dem er normalerweise die wöchentliche Ruhezeit beginnt; oder
- b. zu seinem Wohnsitz.

Art. 20a Führer im Winterdienst

Auf Antrag der Wirtschaft wurde dieser Artikel geschaffen. Er gilt für Führer, welche nicht ausschliesslich von der ARV 1 ausgenommene Transporte durchführen (vgl. Auf Achse →221) und deren Winterdienstseinsätze folglich vollumfänglich der ARV 1 unterstehen.

Da Winterdienstseinsätze oft auch unvorhergesehen anstehen (z.B. wegen einem unvorhergesehenem Wetterumbruch), kann in diesen Fällen der 24-Stunden-Zeitraum auf 30 Stunden verlängert werden, wenn dafür eine Ruhezeit von 12 Stunden genommen wird. Die maximale «Schichtzeit» verlängert sich so von maximal 15 Stunden (bei 9 Std. Ruhezeit) auf 18 Stunden. Diese Ausnahme darf aber nur einmal pro Woche in Anspruch genommen



werden, wenn in der betreffenden Woche eine regelmässige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden genommen wird. Ausserdem gilt die Regelung nur für Fahrer, welche ausschliesslich im Binnenverkehr tätig sind.

Achtung: Arbeits- und Lenkpausen, sowie die tägliche und u.a. auch die wöchentliche Höchstlenkzeit müssen eingehalten werden. Die Ausnahme bezieht sich nur auf den Zeitraum von 24 Stunden.

Nachfolgend der entsprechende Gesetzestext:

¹In Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 kann in unvorhergesehenen und begründeten Fällen einmal pro Woche der Zeitraum, innerhalb dessen eine neue tägliche Ruhezeit genommen werden muss, auf 30 Stunden verlängert werden für Führer, die:

- a. für Fahrten mit Winterdienstfahrzeugen eingesetzt werden;
- b. ausschliesslich im Binnenverkehr tätig sind; und
- c. den Vorschriften dieser Verordnung unterstehen.

²In Fällen nach Absatz 1 gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens zwölf Stunden umfassen.
- b. Artikel 9 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- c. Führer müssen in der Woche, in der sie die Ausnahme nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, eine regelmässige wöchentliche Ruhezeit einlegen.

³Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt sinngemäss auch für Führer, die für einen Winterdiensteinsatz aufgeboden werden, dessen Durchführung zu einem Zeitpunkt abgesagt wird, an dem das Einlegen einer täglichen Ruhezeit nach Artikel 9 Absätze 1 und 3 nicht mehr möglich ist.

Falls die Ausnahme in Anspruch genommen wurde, müssen die Fahrer dies auf einem besonderen Blatt (wie bei Betriebsstörung vgl. Auf Achse →254) oder einem Ausdruck (wie bei Beschädigung vgl. Auf Achse →254) vermerken.

⁴Führer müssen Fahrten, bei denen die Ausnahme nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird, auf einem besonderen Blatt im Sinne von Artikel 14b Absatz 4 oder auf einem Ausdruck im Sinne von Artikel 14b Absatz 5 vermerken.

Bei einem Fahrzeug mit analogem Fahrtschreiber, vermerken Sie die Ausnahme hinten auf dem Einlageblatt.

Die Änderungen sind unter dem folgenden Link abrufbar:

→<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85910.html>



Ich wünsche Ihnen eine unfallfreie Fahrt und eine schöne Weihnachtszeit.

Richard Knaus, Knaus Weiterbildung